

**409 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

## Bericht

### des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (327 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1977 eine Sonderregelung getroffen wird**

Das Beitragsaufkommen nach § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes wurde bis zum Ende des Geschäftsjahres 1963 nach Abzug der Einhebungsvergütung zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis des nachgewiesenen Aufwandes aufgeteilt. Seit dem Geschäftsjahr 1964 wurden immer wieder sondergesetzliche Regelungen getroffen, wonach der im jeweiligen Geschäftsjahr zu erwartende Überschuss an Einnahmen nicht den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung, sondern dem Bund zuzufließen hat. Für das Geschäftsjahr 1977 soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage das gleiche gelten.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sit-

zung am 19. Jänner 1977 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Melter, Dr. Hauser, Kammerhofer, Dr. Kohlmaier, Dallinger und Wedenig sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurde die Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Hauser betreffend § 12 Abs. 1 des Stammgesetzes, fand nicht die erforderliche Mehrheit des Ausschusses.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (327 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 01 19

**Treichl**  
Berichterstatler

**Pansi**  
Obmann